

15. Juni 2006

Geschäftsordnung der Kommission für Informatikdienste der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Art. 72 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 und Art. 74 Abs. 3 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kommission für Informatikdienste (KID) berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Belangen der Informatikdienstleistungen.

² Aufgaben der KID:

- a* Sie ist Organ der strategischen Planung des Informatikangebots der Universität Bern
- b* Sie berät Informatikkonzepte und -projekte von gesamtuniversitärer Bedeutung und stellt Antrag an die Universitätsleitung
- c* Ständige Überprüfung des Dienstleistungsangebots der Informatikdienste
- d* Ausarbeitung von notwendigen Reglementen und Weisungen in Informatikbelangen zuhanden der Universitätsleitung

Zusammensetzung

Art. 2 ¹ Die KID besteht aus:

- a* einem Mitglied der Universitätsleitung
- b* einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten
- c* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Dozentinnen / Dozenten (VDD)
- d* zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der Vereinigung der Assistentinnen / Assistenten (VAA)
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Studierenden (SUB)
- f* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsdirektion mit beratender Stimme
- g* der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Informatikdienste mit beratender Stimme

- h* einer oder einem Delegierten des Institutes für Informatik und angewandte Mathematik (IAM) mit beratender Stimme
 - i* einer oder einem Delegierten des Institutes für Wirtschaftsinformatik (IWI) mit beratender Stimme
- ² Die KID kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

Vorsitz **Art. 3** ¹ Die oder der Delegierte der Universitätsleitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender der KID.
² Ein Mitglied der Universitätsleitung vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit.

Stellvertretung **Art. 4** ¹ Die in der KID vertretenen Fakultäten, Vereinigungen und Erziehungsdirektion bestimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
² Berechtigt, an den Sitzungen der KID teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
³ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Zusammentreten und Traktandenliste **Art. 5** ¹ Die KID tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.
² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Quorum **Art. 6** ¹ Die KID ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sachgeschäfte
1. Eintreten **Art. 7** ¹ Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

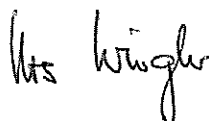
2. Abstimmungen **Art. 8** ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.
² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.
³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

3. Zirkularbeschlüsse **Art. 9** ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der KID dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.
- ² Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.
- Protokoll **Art. 10** ¹ Über die Sitzungen der KID wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- ² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie vom Votanten oder von der Votantin ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.
- Verschwiegenheit **Art. 11** ¹ Über die Sitzungen aller universitären Gremien haben die Kommissionsmitglieder das Amtsgeheimnis zu wahren.
- Information **Art. 12** Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.
- Anwendung der Geschäftsordnung **Art. 13** Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.
- Schlussbestimmungen **Art. 14** Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Bern, 15. Juni 2006

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würigler